

# RS Vwgh 1951/10/24 1827/48

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1951

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §17 Abs1;

1. VStG § 17 heute
2. VStG § 17 gültig ab 01.02.1991

## Beachte

y29921;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Beschluß 1949/09/27 1678/48 1

## Stammrechtssatz

Auf Grund der Bestimmung des § 8 AVG 1925 ergibt sich die Parteistellung - und somit die Beschwerdeberechtigung - des Sacheigentümers eines mit Verfall bedrohten Gegenstandes im Verwaltungsstrafverfahren; die Anwendbarkeit der vorgenannten Bestimmung (§ 8 AVG) ist im Verwaltungsstrafverfahren unabhängig davon gegeben, dass das Verwaltungsstrafgesetz durch ausdrückliche Bestimmung nur den Beschuldigten, den Privatankläger und den Privatbeteiligten (vgl §§ 32, Abs 1, 56 und 57 VStG 1925, so auch Hellbling, Jr BI 1946, S 72) der Parteistellung teilhaftig werden lässt (Hinweis auf § 29 DevisenG Parteistellung des Sacheigentümers bei Verfall). Auf Grund der Bestimmung des Paragraph 8, AVG 1925 ergibt sich die Parteistellung - und somit die Beschwerdeberechtigung - des Sacheigentümers eines mit Verfall bedrohten Gegenstandes im Verwaltungsstrafverfahren; die Anwendbarkeit der vorgenannten Bestimmung (Paragraph 8, AVG) ist im Verwaltungsstrafverfahren unabhängig davon gegeben, dass das Verwaltungsstrafgesetz durch ausdrückliche Bestimmung nur den Beschuldigten, den Privatankläger und den Privatbeteiligten vergleiche Paragraphen 32,, Absatz eins, 56 und 57 VStG 1925, so auch Hellbling, Jr BI 1946, S 72) der Parteistellung teilhaftig werden lässt (Hinweis auf Paragraph 29, DevisenG Parteistellung des Sacheigentümers bei Verfall).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1951:1948001827.X01

## Im RIS seit

24.10.1951

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)